

# Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 42 – November 2009**

---

## Koalitionsvertrag unterzeichnet – nur 0,2796 Prozent des Textes für Menschen mit Behinderungen

Im Punkt „7.4. Menschen mit Behinderungen“ widmet die neue schwarz-gelbe Koalition 17 Zeilen (inklusive Leerzeilen) der Behindertenpolitik. Von den insgesamt 6078 Zeilen sind das lediglich 0,2796 Prozent! „Behinderung & Menschenrecht“ dokumentiert nachstehend die magere Agenda für die nächsten vier Jahre:

*„Wir treten für eine tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. Unser Ziel ist, die Rahmenbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen positiv zu gestalten. Voraussetzung hierfür ist u. a. die Barrierefreiheit in allen Bereichen von Schule über Ausbildung bis zum Beruf sowie von Verkehr über Medien und Kommunikationstechnik bis hin zum Städtebau. Politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, müssen sich an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen. Deshalb werden wir Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickeln. Wir wollen, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen länger und lebenswerter in ihrem gewohnten Umfeld wohnen können. Das KfW-Förderprogramm zur Versorgung mit altersgerechtem Wohnraum wird weiterentwickelt.“*

Während der Koalitionsvertrag an anderen Stellen durchaus umfassend und konkret ausformuliert ist, etwa ausdrücklich die Überarbeitung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) benennt, glänzt der Arbeitsauftrag zur Behindertenpolitik durch allgemeine Erklärungen. Positiv fällt lediglich auf, dass ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention entwickelt werden soll. Jetzt heißt es also „Ärmel aufkrepeln!“

HGH

Vorankündigung: 14.+15. Januar 2010: Fachtagung in Berlin (Kleisthaus)  
„Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland – Impulse und Perspektiven“ (S. 35/36) Anmeldung unter: [www.netzwerk-artikel-3.de](http://www.netzwerk-artikel-3.de)

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN Behindertenrechtskonvention an die zukünftige Bundesregierung und das Parlament .....	3
Hintergrund: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention .....	5
Forum zur UN-Konvention mit konkreten Beispielen .....	6
USA unterzeichnen UN-Konvention .....	7
SOVD NRW: Landespolitische Handlungsbedarfe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen .....	7
Deutscher Behindertenrat fordert: Bildung für alle zu gleichen Bedingungen.....	23
Bremens Schulen werden inklusiv .....	23
Petition für Leichte Sprache überreicht.....	24
DIN 18040 kommt bald .....	25
Abschied vom Amt der Behindertenbeauftragten .....	27
Kurz notiert .....	29
Freedom Drive 2009: Persönliche Assistenz ist Menschenrecht .....	30
Deutschland vor Europäischem Gerichtshof?.....	31
Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im.....	32
Sozial- und Verwaltungsrecht .....	32
Voll- und Fördermitglieder .....	34
Tagungsankündigung 14./15. Januar 2010.....	35

## Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse:

NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin

Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442

e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin

BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Zusammenstellung und Bearbeitung:

H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

# Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN Behindertenrechtskonvention an die zukünftige Bundesregierung und das Parlament

## 1. Umsetzungsauftrag im Koalitionsvertrag ausdrücklich aufnehmen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (die „Konvention“) ist für Deutschland im März 2009 in Kraft getreten. Sie gibt das Ziel vor, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen von ihren Rechten Gebrauch machen können. Die Konvention setzt damit wichtige Impulse für den Umgang mit dem Thema Behinderung, etwa stärkt sie das am „sozialen Modell“ ausgerichtete Verständnis von Behinderung, die Forderung nach Inklusion behinderter Menschen, das Recht auf selbst bestimmte Lebensführung, die gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, den Grundsatz der Gleichstellung sowie den Diskriminierungsschutz, insbesondere behinderter Frauen und Mädchen, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von behinderten Menschen sowie die Akzeptanz von Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt. Die Konvention enthält damit mannigfaltige Herausforderungen für Deutschland, die politisches Handeln auf der Ebene des Bundes verlangen. Die Konvention bildet eine verbindliche Grundlage für die Behindertenpolitik der zukünftigen Bundesregierung.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt, dass die koalierenden Parteien nach der Bundestagswahl 2009 den Umsetzungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention in den Koalitionsvertrag ausdrücklich aufnehmen.

## 2. Nationale Strategie zur Umsetzung der Konvention entwickeln

Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass die systematische und kohärente Umsetzung menschenrechtlicher Übereinkommen begünstigt wird, wenn die staatlichen Organe planerisch und im engen Austausch mit den Betroffenen vorgehen. Die Diskussion über einen Nationalen Aktionsplan greift diese Idee auf. Für die Entwicklung und die Durchführung einer nationalen Strategie ist zentral, dass diese Prozesse transparent ablaufen und Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen einbezogen werden.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt der Bundesregierung, unter Einbeziehung behindertenpolitischer Verbände und anderer Akteure der Zivilgesellschaft eine nationale Strategie zu entwickeln, die auf die volle Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderungen gerichtet ist.

## 3. Die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Politik als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen

Darüber hinaus ist immer wieder erkennbar, dass Behindertenpolitik auf sozialpolitische Fragen verkürzt wird, obwohl Behindertenpolitik alle Lebensbereiche betrifft.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt den zukünftigen Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe der gesamten Politik zu begreifen und systematisch in alle Politikfelder einzubeziehen.

#### 4. Behinderten Menschen und den sie vertretenden Organisationen Partizipationsmöglichkeiten eröffnen

Partizipation und Transparenz stehen für zwei Grundsätze, die Staaten bei der Umsetzung von menschenrechtlichen Übereinkommen zu beachten haben. Es geht nicht nur darum, politische Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Vielmehr besteht das Ziel darin, Menschen mit Behinderungen in politischen Prozessen – nicht nur, aber vor allem in solchen, die sie betreffen – eine Stimme zu geben und ihre Interessen sichtbar werden zu lassen.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, behinderten Menschen, einschließlich Kindern, über die sie vertretenden Organisationen regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, an Anhörungen mitzuwirken und in allen politischen Prozessen aktiv einbezogen zu werden.

#### 5. Kultur der Nichtdiskriminierung zugunsten behinderter Menschen ausbauen

Der wirksame Gebrauch der Rechte, gleichberechtigt mit anderen, ist das Kernstück der Konvention. Die Konvention stärkt deshalb den menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz in allen Lebensbereichen. Ein besonderes Augenmerk legt sie dabei auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann, den Schutz von Frauen und Mädchen. Die Konvention entwickelt den Diskriminierungsschutz von behinderten Menschen mit Blick auf eine inklusive und barrierefreie Gesellschaft weiter und stuft die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung ein (angemessene Vorkehrungen sind individuell erforderliche Anpassungen von Gegebenheiten, um zu gewährleisten, dass diese Person ihr Recht gleichberechtigt mit anderen ausüben kann, beispielsweise die technische Umgestaltung eines Arbeitsplatzes). Die Konvention fordert überdies die Anerkennung der wertvollen – bestehenden und potentiellen – Beiträge ein, die Menschen mit Behinderungen für eine insgesamt positive Entwicklung und die innere Vielfalt der Gemeinschaft leisten. Ein Bewusstseinswandel in Deutschland hat in diesem Sinne begonnen, ist aber bei Weitem nicht abgeschlossen und soll nach der Konvention durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt der Bundesregierung, den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel aktiv zu fördern, wonach Behinderung als Bereicherung anerkannt und zugleich als Bestandteil einer menschlichen Gesellschaft wertgeschätzt wird.

## 6. Benennung weiterer „Focal Points“ innerhalb der Bundesregierung

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird durch institutionelle Strukturen begünstigt. Die Konvention gibt diesbezüglich vor, dass eine oder mehrere Anlaufstellen („Focal Points“) innerhalb der Regierung zu bestimmen sind. Mit „Focal Points“ sind Stellen gemeint, die die Umsetzung der Konvention im jeweiligen Zuständigkeitsbereich anleiten und dafür nach außen wie innen rechenschaftspflichtig sind.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt einer neuen Bundesregierung, dass sie - über den bestehenden „Focal Point“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinaus - in allen Bundesministerien „Focal Points“ einrichtet.

## Hintergrund: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde 2001 als die Nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland gegründet. 2008 wurde das Institut darüber hinaus von Bundestag und Bundesrat beauftragt, die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern und die Umsetzung in Deutschland zu begleiten. Hierzu hat es die so genannte Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet (siehe auch Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 ist einen Meilenstein auf dem Weg zur Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Seit März 2009 ist die Konvention auch für Deutschland verbindlich. Der Staat hat nun die Aufgabe, die Bestimmungen der Konvention einzuhalten und diese, entlang der verbindlichen Zielvorgaben, aktiv umzusetzen. Die Konvention steht als verbindliche Grundlage für einen Wechsel in der deutschen Behindertenpolitik hin zur rechtsbasierten, am Menschen ausgerichteten Perspektive. Sie fasst zentrale Grundsätze wie Selbstbestimmung, soziale Inklusion, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Partizipation als menschenrechtliche Anliegen, die über individuelle Rechte abgesichert werden. Der praktische Gebrauch dieser Rechte, gleichberechtigt mit anderen, ist das Kernstück der Konvention.

### Aufgaben

Die unabhängige Monitoring-Stelle trägt unter anderem durch Politikberatung, anwendungsorientierte Forschung, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und zum Schutz der in der Konvention verankerten Rechte bei. Die Stelle formuliert deshalb auch Empfehlungen an die Akteure von Staat und Politik, etwa an die Gesetzgeber und Regierungen in Bund und Ländern und gibt Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragestellungen ab. Die Stelle berichtet darüber hinaus aktiv dem internationalen Fachausschuss, der die Umsetzung der Konvention in Deutschland periodisch überprüft, über die Umsetzung der Konvention in Deutschland. Die Monitoring-Stelle hat nicht die Aufgabe, Beschwerden nachzugehen oder rechtsbe-

ratende Unterstützung in Einzelfällen zu leisten. Sie nimmt keine Ombudsfunktionen wahr.

Der Monitoring-Stelle ist es wichtig, mit den in der Behindertenpolitik aktiven Verbänden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten. So unterstützt sie etwa die Parallelberichterstattung der NGOs zum deutschen Staatenbericht an den internationalen Fachausschuss.

#### Themenfelder

Die Monitoring-Stelle widmet sich zunächst folgenden Themenfeldern: Diskriminierungsschutz und Partizipation als Querschnittsanliegen, die Lage von Menschen mit psychischen Störungen und geistigen Beeinträchtigungen, das Recht auf inklusive Bildung. Der Leiter der Monitoring-Stelle ist Dr. iur. Valentin Aichele, LL.M. Die Finanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das jährliche Budget beträgt 430.000 Euro

#### Kontakt

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention  
Deutsches Institut für Menschenrechte Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Sekretariat: Tel 030 – 259 359 – 450, Fax: 030 – 259 359 – 59  
E-Mail: [monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

## Forum zur UN-Konvention mit konkreten Beispielen

Das vom rheinland-pfälzischen Landesbehindertenbeauftragten gestartete Forum zur konkreten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in neuer Form präsentiert. Die konkreten Beispiele zur Umsetzung der Konvention wurden den einzelnen Artikeln zugeordnet und damit übersichtlicher dargestellt.

"Mit diesem Forum wollen wir praktische Beispiele sammeln, wo die Konvention Wirkung zeigt und was sich vor Ort, auf Landes- oder Bundesebene konkret verändert. Ich freue mich also auf viele positive Beispiele, die Mut machen und andere anspornen, sich für die Umsetzung der Konvention einzusetzen", schreibt Ottmar Miles-Paul in dem von ihm eingerichteten Forum. Nachdem bereits eine Reihe von Beispielen geliefert wurden, wo sich konkret was tut, wurden diese nun den einzelnen Artikeln der Konvention zugeordnet, so dass das Forum übersichtlicher und nutzerfreundlicher gestaltet wurde. Nach Ansicht des rheinland-pfälzischen Landesbehindertenbeauftragten tut sich in Sachen UN-Konvention bereits einiges, das allerdings noch viel zu wenig bekannt ist. Das Forum soll einen Beitrag dazu leisten, dass diese Beispiele sichtbar werden und andere zur Nachahmung inspirieren. Weitere Beispiele seien also herzlich willkommen, denn für die Entwicklung der Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention sei dringend praktische Inspiration nötig.

*Im Internet unter: [www.lb.rlp.de/index.php?id=3111](http://www.lb.rlp.de/index.php?id=3111)*

Quelle: kobinet-nachrichten vom 25.10.2009

## USA unterzeichnen UN-Konvention

Die USA haben Ende Juli die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet. Unter Jubel der Anwesenden, darunter Vertreter mehrerer Behindertenverbände, setzte die US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen, Susan Rice, am 30. Juli in New York ihre Unterschrift unter die UN-Konvention. Präsident Barack Obama will den Vertrag dem US-Kongress schnell zur Ratifizierung vorlegen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt diese Entscheidung. Präsident Obama löse damit ein Wahlversprechen an die Behindertenbewegung der USA ein. „Obamas Schritt grenzt an eine Sensation, denn die USA haben seit mehr als 20 Jahren keine UN-Konvention mehr mitgetragen. Das zeigt, welche Bedeutung der Präsident den Rechten behinderter Menschen beimisst“, so Robert Antretter, Bundesvorsitzender der Lebenshilfe.

In den USA gibt es zwar seit 1990 ein starkes Anti-Diskriminierungsgesetz, die Entscheidung Obamas bedeutet dennoch eine Kehrtwende in der Politik, da die konservative Bush-Regierung seit 2007 gegen die Ratifizierung der UN-Konvention war.

Die Lebenshilfe erwarte von der Entscheidung der USA einen Schub für die Umsetzung der UN-Konvention auch in Deutschland. Behindertenverbände wie die Lebenshilfe kritisieren die in vielen Bereichen schleppende Realisierung der Rechte behinderter Menschen.

Quelle: PM der Lebenshilfe vom 3. 8.2009

## SOVD NRW: Landespolitische Handlungsbedarfe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) normiert erstmals in völkerrechtlich bindender Weise die Menschenrechte der Menschen mit Behinderung. Damit wird kein Sonderrecht für behinderte Menschen geschaffen, sondern die allgemeinen Menschenrechte werden aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung klargestellt und konkretisiert.

Mit Inkrafttreten der BRK am 26.03.2009 als Teil des deutschen Rechts ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, eine umfassende Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen. Die Bestimmungen der Konvention binden Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen und uneingeschränkt.<sup>1</sup> Alle staatlichen Ebenen sind zu ihrer Umsetzung mittels sämtlicher geeigneter Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen verpflichtet.<sup>2</sup> Bei der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender politischer

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK.

<sup>2</sup> Vgl. Art 4 Abs. 1 Buchst. a) i. V. mit Buchstabe d) BRK.

Konzepte und Rechtsvorschriften haben sie die Organisationen behinderter Menschen „eng“ zu konsultieren und sie aktiv einzubeziehen.<sup>3</sup> Der SoVD NRW begrüßt das vorliegende Anhörungsverfahren der Landesregierung als Einstieg in diesen Prozess.

Die Umsetzung der BRK erfordert die systematische Überprüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, die das Leben von Menschen mit Behinderung betreffen, auf etwaige Anpassungsbedarfe zur Erfüllung der Anforderungen der Konvention. Dieser Prozess betrifft alle Ressorts der Landesregierung und wird fachliche Fragen auf vielfältigen Gebieten aufwerfen. Das Verfahren zur Umsetzung der BRK sollte so gestaltet werden, dass einerseits die als erforderlich und geeignet anerkannten Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden. Andererseits sollte es jederzeit für Ergänzungen oder Modifikationen offen bleiben („lernendes“ Verfahren). Der SoVD NRW hebt hervor, dass die Definition von Behinderung in Art. 1 Satz 2 BRK auch pflegebedürftige alte Menschen einschließt. Dies ist in Deutschland bereits durch die Legaldefinitionen von Behinderung (§ 2 SGB IX) und Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) sozialrechtlich geregelt, wird aber in der Praxis bislang nur selten beachtet.

Der SoVD NRW regt an, zur Umsetzung der BRK in Nordrhein-Westfalen ein jederzeit fortschreibungsfähiges Aktionsprogramm des Landes zu entwickeln, in das alle geeigneten Maßnahmen aufgenommen und jeweils mit einer voraussichtlichen zeitlichen Realisierungsperspektive sowie finanzplanerisch mit ggf. erforderlichen Haushaltsmitteln unterlegt werden. Die Landesregierung sollte dem Landtag, den Organisationen behinderter Menschen und weiteren beteiligten Akteuren einen jährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms vorzulegen. Zur Durchführung und Überwachung des Umsetzungsprozesses in Gebieten, die der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, sind die Bestimmungen des Art. 33 BRK auf Landesebene anzuwenden. Danach bestimmen die Vertragsstaaten zur Durchführung der BRK eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen „nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation“ sowie eine „Struktur“ zur Überwachung des Umsetzungsprozesses „nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems“. In Deutschland dürfte hier dem föderalen Aufbau des deutschen Bundesstaats mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung zu tragen sein. Die organisierten Interessenvertretungen behinderter Menschen werden gem. Art. 33 in den Überwachungsprozess einbezogen und nehmen in vollem Umfang daran teil.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit. Insbesondere die materiellen und sozialen Lebensbedingungen behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen werden meist stärker von Entscheidungen der Bundespolitik beeinflusst als von der Landespolitik. Daher können und sollten auch bundesrechtliche Handlungsbedarfe, insbesondere im Bereich des Sozialrechts, in die Diskussion auf Landesebene einbezogen werden. Da aber die Diskussion über die bundespolitischen Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Konvention vorrangig von und mit den Bundesverbänden behinderter Menschen zu führen sein wird, beschränken wir uns vorliegend weitgehend auf Fragen in originärer Regelungs- bzw. Handlungskompetenz des Landes.

Der SoVD NRW sieht landespolitische Handlungsbedarfe zur Umsetzung der BRK gegenwärtig (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) insbesondere in folgenden Fragen:

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK; dies gilt gleichermaßen bei an anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.



1. vom selektiven zum inklusiven Bildungswesen: eine Schule für alle
2. Barrierefreiheit („Zugänglichkeit“) in den Bereichen Bauen und Verkehr
3. selbstbestimmtes, barrierefreies Wohnen
4. Barrierefreie öffentlich zugängliche Dienste und Einrichtungen (insbesondere: Beratungsinfrastrukturen, Arztpraxen, Frauenhäuser)
5. Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW
6. Öffentlich-rechtliche Medien
7. „Disability Mainstreaming“

Darüber hinaus hält es der SoVD NRW für geboten, die notwendige Mitwirkung der Interessenvertretungen behinderter Menschen an Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Umsetzungsprozesses so zu gestalten, dass eine Kluft zwischen den Partizipationsansprüchen der BRK und der Praxis vermieden wird.

1. Vom selektiven zum inklusiven Bildungswesen: eine Schule für alle

Der wohl weitreichendste landespolitische Handlungsbedarf besteht im Bildungswesen, insbesondere im Schulsystem. Art. 24 BRK fordert von den Vertragsstaaten in der englischen, rechtlich verbindlichen<sup>4</sup> Wortlautfassung, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten („States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels“). Dazu müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom „allgemeinen“ Bildungssystem ausgeschlossen werden und sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben. Die notwendige Unterstützung zur Erleichterung des Bildungserfolgs ist „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems“ zu leisten. Darüber hinaus sind für Bedürfnisse im Einzelfall „angemessene Vorkehrungen“<sup>5</sup> zu treffen.

Zwischen dem Begriff der Inklusion und dem aus politischen Motiven zur deutschen Übersetzung von „inclusion“ benutzten Begriff der Integration besteht ein großer Unterschied.<sup>6</sup> Integration (Eingliederung) verlangt eine Anpassungsleistung des betroffenen Menschen an ein gegebenes System und legitimiert im Fall des Misslingens seine Exklusion (Ausschluss). Ein „integratives“ System bleibt daher stets *selektiv*. Dagegen verlangt Inklusion (Einschluss) umgekehrt die Anpassung des Systems an die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit. Nicht das Kind soll sich der Schule anpassen, sondern die Schule dem Kind. Eine Schule ist erst dann inklusiv, wenn sie die Individualität *jedes* Kindes - mit und ohne Behinderung, mit und ohne Migrationshintergrund, aus armen wie aus reichen Familien - respektiert und sie als Vielfalt und Bereicherung anerkennt, anstatt das „Andersein“ zum Grund des Ausgrenzens und Aussonderns zu machen. Der Inklusionsgedanke prägt die Philosophie der BRK nicht nur im Bildungsbereich, sondern auch insgesamt.

Die Diskussion um die Wichtigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Lernens behinderter und nicht behinderter Kinder ist in der Wissenschaft bereits seit Jahrzehnten

---

<sup>4</sup> Deutsch zählt nicht zu den Amtssprachen der Vereinten Nationen.

<sup>5</sup> Der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ ist in Art. 2 BRK definiert; deren Versagung ist ein Diskriminierungstatbestand.

<sup>6</sup> Für den deutschen Sprachgebrauch ist diese begriffliche Unterscheidung vergleichsweise neu. In der Vergangenheit wurde häufig von Integration gesprochen, wo Inklusion gemeint war.

entschieden. Schon 1973 empfahl der Deutsche Bildungsrat für die pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher „ein flexibles System von Fördermaßnahmen, das einer Aussonderungstendenz der allgemeinen Schule begegnet, gemeinsame soziale Lernprozesse Behinderter und Nichtbehinderter ermöglicht und den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen behinderter Kinder und Jugendlicher entgegenkommt“. Zugleich betonte er: „Die dadurch zustande kommende gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern bringt eine sonderpädagogische Verantwortung für die allgemeine Schule mit sich, die sie bisher nicht wahrzunehmen brauchte, weil es neben ihr die Sonderschule gab und noch gibt.“<sup>7</sup>

Seither haben zahlreiche Schulversuche und wissenschaftliche Studien die Vorteile der gemeinsamen Beschulung gegenüber der Sonderbeschulung behinderter Kinder in überaus deutlicher Weise dokumentiert. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung. Andere europäische Staaten leben seit langem vor, dass inklusive (zugleich qualitativ hochwertigere) Bildungssysteme möglich sind und erreichen Inklusionsquoten von 80 % und mehr. Dennoch hielt man hierzulande am herkömmlichen, selektiven Schulsystem fest und beschränkte sich auf meist nur bescheidene integrative Öffnungen innerhalb desselben.

Mit der Überführung der UN-BRK in deutsches Recht ist das „Ob“ einer inklusiven Bildungsreform nunmehr entschieden. Jetzt geht es um das „Wie“. Aus Sicht des SoVD NRW geht es darum, das Regelschulsystem systematisch zu befähigen, seinen Bildungsauftrag bis zum Ende der Pflichtschulzeit (Klasse 10) auch für behinderte Kinder zu erfüllen. Nach Auffassung namhafter Sachverständiger ist es möglich, innerhalb von 10 Jahren eine Inklusionsquote von 80 % zu erreichen.<sup>8</sup> Die Landesregierung sollte sich dem Ziel verpflichten, diese Quote innerhalb eines entsprechend definierten Zeitraums für NRW zu erreichen. Darüber hinaus wird die Erschließung und Ausschöpfung der Inklusionspotenziale des Regelsystems zeigen, ob, wofür und wie viele besondere Schulen für behinderte Menschen am Ende noch erforderlich sind.

Ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen ist allerdings nicht erreichbar, ohne das Regelsystem selbst grundlegend zu verändern. Ein Schulsystem, das auf systematischer Selektion der SchülerInnen gründet, und das deshalb ein Sondersystem von Förderschulen benötigt, um diejenigen aufzufangen, die durchs Rost fallen, ist strukturell nicht inklusionsfähig. Zwar können im bestehenden System zweifellos höhere Integrationsquoten erreicht werden als bisher. Doch die von anderen europäischen Ländern gesetzten Maßstäbe bleiben innerhalb dieses Systems unerreichbar.

Ein inklusives Schulsystem, das jedes Kind in der Besonderheit seiner Individualität, mit seinen persönlichen Stärken und Schwächen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen annimmt, um ihm die bestmögliche Förderung und Bildung zu ermöglichen, basiert auf dem Prinzip der Heterogenität, der Anerkennung der Verschiedenheit und Vielfalt der Kinder. Inklusive Schule richtet ihre Arbeit mit Binnen- und Zieldifferenzierung an den individuellen Potenzialen, am individuellen Lern- und Entwicklungstem

---

<sup>7</sup> Zitiert nach: SoVD e.V., UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen – Inklusive Bildung verwirklichen, Berlin 2009, S. 3.

<sup>8</sup> Vgl. etwa die Ausführungen von Prof. Dr. Hans Wocken in der Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 20.05.09 – APr 14/896 S. 16 ff.

po aus, um bis zum Ende der Pflichtschulzeit individuell unterschiedliche Bildungsziele zu erreichen. Zieldifferenz ist normal.

Das herkömmliche dreigliedrige Regelschulsystem basiert dagegen auf der Fiktion einer im Voraus (!) festlegbaren Leistungshomogenität und einer vorgegebenen Zielgleichheit, sowohl für die jeweilige Schulform und deren Bildungsabschluss wie auch für den jeweiligen Klassenverband („Klassenziel“: Versetzung). Würde man nun Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien befähigen, in der Sekundarstufe I Kinder mit geistiger Behinderung bestmöglich individuell (zieldifferent) zu fördern, gäbe es keine Legitimation mehr dafür, nicht behinderte SchülerInnen nach der Grundschule wegen vermeintlich oder tatsächlich unterschiedlicher Leistungsfähigkeit einer dieser drei Schulformen zuzuweisen. Würde man dagegen nur den Hauptschulen (und Gesamtschulen) einen Inklusionsauftrag bis Klasse 10 geben, würde zum einen der Forderung nach Inklusion „auf allen Ebenen“ nicht entsprochen, und zum anderen würde die Hauptschule in der öffentlichen Meinung dann noch mehr als bisher als „Restschule“ für die „Problemfälle“ (gleichsam als Sonderschule neuen Typs) wahrgenommen, von der sich die anderen Schulformen noch stärker privilegiert abheben. Gleiches gälte auch im Fall einer „Zweigigliedrigkeit“ der Sekundarstufe I (z. B. Hamburg: „berufsorientierte Stadtteilschule“ und „wissenschaftsorientiertes“ Gymnasium). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die frühe Selektion der RegelschülerInnen nach der Grundschule als ein maßgeblicher Faktor für die erschreckend hohe soziale Selektivität unseres bisherigen Schulsystems identifiziert wurde. Die Verlängerung der gemeinsamen Lernzeit, der Verzicht auf frühe Selektion gilt allgemein als ein Schlüsselement für die Herstellung von Chancengerechtigkeit in einem hochwertigeren, leistungsfähigeren Schulwesen. Von unterschiedlichen Ausgangspunkten kommend treffen sich somit die Reformbestrebungen für eine *bessere* Regelschule und für eine *inklusive* Regelschule in der Forderung nach einer Schule für alle bis Klasse 10.

Sollen Inklusion und Zieldifferenz Normalität werden, führt an einer entsprechenden Strukturreform unseres Schulsystems kein Weg vorbei. Das NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“, dem auch der SoVD NRW angehört, hat das im Anhang beigefügte Papier über Leitlinien und Grundsätze einer Schule für alle erarbeitet, das die Zielperspektive skizziert.

Gegen einen Umbau des selektiven zum inklusiven Schulwesen wird vielfach die Behauptung in Stellung gebracht, dass die damit verbundene Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar sei. Im UN-Handbuch für Parlamentarier zur Behindertenrechtskonvention werden inklusive Schulsysteme dagegen im Allgemeinen als kostengünstiger bewertet als Sonderschulsysteme („Inclusive educational settings are generally less expensive than segregated systems.“). Diese Auffassung wird in der Tendenz auch von deutschen Sachverständigen geteilt, die einen kostenneutralen Übergang vom Selektions- zum Inklusionssystem für möglich halten.<sup>9</sup> Haushalterische Überlegungen dürfen im Übrigen niemals einen Grund dafür liefern, einem Kind den Zugang zum Regelschulsystem zu versagen oder zu erschweren.

---

<sup>9</sup> Vgl. etwa Prof. Preuss-Lausitz, Stellungnahmen 14/2362 und 14/2591 gegenüber dem Landtag NRW.

Allerdings besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Qualitätsverbesserungen im Regelsystem selbst, der nicht durch die Inklusionsorientierung bedingt ist, sondern durch die ohnehin bestehende Notwendigkeit zur Überwindung von Leistungsdefiziten der Schulen, insbesondere für Verbesserungen der Personalausstattung zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Sicherung ausreichend kleiner Klassenfrequenzen. Alle Kinder haben Anspruch auf Inklusion in guten, hochwertigen und auch sozial nicht selektiven Schulen.

## Maßnahmen

Art. 8 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer Reihe von Sofortmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung. Dazu gehört u. a. eine öffentliche Kampagne zur Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen „auf allen Ebenen des Bildungssystems“.<sup>10</sup> Diese Kampagne kann und muss genutzt werden, um für den Strukturwandel vom selektiven zum inklusiven Bildungssystem und die Reform zugunsten einer Schule für alle bis Klasse 10 zu werben, über das Inklusionsziel, dessen menschenrechtliche Notwendigkeit und die darin liegenden Chancen für behinderte wie nicht behinderte SchülerInnen aufzuklären. Zugleich ist der Strukturwandel zu einem inklusiven Regelschulsystem zielgerichtet und systematisch in Angriff zu nehmen. Kapazitätserweiterungen des Förderschulsystems sind deshalb unverzüglich wirksam auszuschließen.

## Novelle des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW sollte entsprechend der folgenden Gesichtspunkte angepasst werden:

- Normierung eines ausdrücklichen generellen Vorrangs der inklusiven Beschulung in Regelschulen gegenüber der Förderschule, die Regelschule wird vorrangiger Ort der sonderpädagogischen Förderung;
- Schaffung eines vorbehaltlosen Elternwahlrechts mit Rechtsanspruch auf Gemeinsamen Unterricht;
- Aufhebung der Voraussetzung für Gemeinsamen Unterricht (zielgleich und zielfähig), dass „die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist“ (§ 20, Abs. 7 und 8 SchulG), stattdessen Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Ausstattung;<sup>11</sup>
- Normierung des Anspruchs auf umfassende – auch sonderpädagogische – Förderung und Unterstützung beim Besuch einer allgemeinen Schule, mindestens von der Qualität, die bislang in Förderschulen erbracht wird;
- Verpflichtung der Gemeinden und Kreise als Schulträger (§ 79 SchulG) sowie der Träger privater Ersatzschulen, Schulgebäude und –anlagen barrierefrei zu gestalten<sup>12</sup> und die Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) am Ziel einer Schule für alle auszurichten;
- Planmäßige Zusammenführung der Klassen 1 bis 10 in einer Schule für alle auf Basis entsprechender Übergangsregelungen.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b).

<sup>11</sup> Im Einzelfall ergibt sich diese Verpflichtung unmittelbar aus Art. 24 Abs. 2 Buchstabe c) BRK: Sicherstellung „angemessener Vorkehrungen“, die in Art. 2 definiert sind.

<sup>12</sup> Diese Verpflichtung ergibt sich auch unmittelbar aus Art. 9 BRK.

## Förderschulen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung

Es ist seit langem umstritten, ob Verhaltensstörungen, Sprach- und Lernschwierigkeiten, deren Diagnostizierung bislang die Aufnahme in die entsprechenden Förderschulen rechtfertigen, zu Recht als „Behinderung“ charakterisiert werden. Es spricht vieles dafür, dass es sich eher um Folgen sozial benachteiligter Milieus sowie mangelnder Förderfähigkeit der Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen handelt und nicht um eine Behinderung – weder im Sinne der sozialrechtlichen Definition (§ 2 SGB IX) noch im Sinne von Art. 1 BRK. Indes stellen SchülerInnen mit diesen Befunden die Mehrheit aller SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zudem ist bildungswissenschaftlich belegt, dass die Förderschule Lernen nicht fördert, sondern bestehende Problemlagen eher verfestigt.

Nach Auffassung zahlreicher Sachverständiger sollten deshalb die genannten Förderschulzweige vorrangig und unverzüglich vollständig auslaufen, wobei die Regelschulen im Gegenzug regelmäßig eine entsprechende bedarfsgerechte Grund-

ausstattung mit sonderpädagogischen Fachkräften erhalten.<sup>13</sup> Diese Frage sollte einer vorrangigen und frühzeitigen Klärung zugeführt werden, um sich ggf. ergebende Folgerungen zügig in den Reformprozess aufnehmen zu können.

## Aus- und Fortbildung von Lehrkräften

- Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für allgemeine Schulen ist inklusionorientiert fortzuentwickeln. Der Erwerb grundlegender sonderpädagogischer Kompetenzen sollte obligatorischer Teil der Lehrerausbildung werden.
- Entsprechend Art. 24 Abs. 4 BRK sind „auf allen Ebenen des Bildungswesens“ Maßnahmen zur Schulung (Fortbildung) von Fachkräften und MitarbeiterInnen zu treffen, die Kompetenzen in Fragen von Behinderungen, geeigneter Kommunikationsmittel, pädagogischer Verfahren und Materialien vermitteln.
- Entsprechend der gleichen Bestimmung sollte die Zahl der Lehrkräfte, die selbst behindert sind, sowie die Zahl derer, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, sukzessive erhöht werden.

## Leistungen der Eingliederungshilfe zum inklusiven Schulbesuch

Art. 24 Abs. 2 Buchstabe d) BRK fordert, notwendige Unterstützung zur Erleichterung des Bildungserfolgs „innerhalb“ des allgemeinen Bildungssystems zu leisten. Schon bei der Wahrnehmung bisheriger Integrationsmöglichkeiten besteht eine teils erhebliche Schwierigkeit darin, dass für notwendige ergänzende Hilfen zum Schulbesuch – etwa die Finanzierung einer Schulassistenz (IntegrationshelferIn, Begleitperson) – nicht der Schulträger, sondern der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) zuständig ist. Immer wieder lehnen Sozialhilfeträger entsprechende Anträge ab; die Bewältigung dieser Schnittstelle unterschiedlicher Kostenträger ist den Eltern dann nur auf dem Klageweg möglich. So lange ein rechtssicherer Leistungsanspruch und eine Beseitigung der Schnittstellenprobleme durch bundesrechtliche Änderung noch nicht erreicht ist, sollte das Land auf eine Verwal-

<sup>13</sup> So auch Prof. Dr. Wocken in APr 14/896.

tungspraxis der Sozialhilfeträger hinwirken, die diese Probleme entschärft.<sup>14</sup> Eine Verpflichtung zur entsprechenden Änderung der Praxis leitet sich auch aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) her, wonach alle mit der BRK nicht vereinbaren Handlungen oder Praktiken zu unterlassen sind und dafür Sorge zu tragen ist, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit der BRK handeln.

### Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat anlässlich der BRK ein Verfahren zur Fortentwicklung der sonderpädagogischen Leitlinien von 1994 eingeleitet. Die politischen Diskussionen um Art. 24 BRK haben deutlich werden lassen, dass die Kultusressorts mancher Länder sich einer inklusiven Bildungsreform noch widersetzen. Der SoVD NRW erwartet daher von der Landesregierung, in der KMK aktiv für den notwendigen Reformkurs und seine zügige und sachgerechte Umsetzung auch in den übrigen Bundesländern zu werben. Insbesondere sollte sie sich dafür einsetzen, dass die sonderpädagogischen Leitlinien von einem klaren Bekenntnis zu den Zielsetzungen der BRK geprägt sind und dementsprechend den Vorrang der gemeinsamen Beschulung und die Ablösung der Defizitorientierung durch die Teilhabeperspektive klar zum Ausdruck kommen.

### Übrige Einrichtungen des Bildungswesens

Es sei darauf hingewiesen, dass der Handlungsauftrag zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen neben den allgemeinbildenden Schulen auch Kinderbetreuungseinrichtungen (Elementarstufe), Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hochschulen, sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung einschließt. Auch hier sind die landesrechtlichen und förderpolitischen Regelungen, die Verwaltungspraxis sowie die baulichen Gegebenheiten auf ihre regelhafte Inklusionsfähigkeit und Geeignetheit zur Inklusionsförderung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## 2. Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr

Nach Art. 9 [Zugänglichkeit] Abs. 1 BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren unter anderem für „Gebäude, Straßen, Transportmittel ... einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten“, die „der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden“. Abs. 2 verpflichtet außerdem zu Maßnahmen, um „sicherzustellen“, dass private Träger, die der Öffentlichkeit offen stehende oder für sie bereitgestellte Einrichtungen und Dienste anbieten, „alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“.

### Bauen

Nach § 7 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) haben Land und Kommunen die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen „entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ barrierefrei zu gestalten. § 55 der Landesbauordnung (BauO NRW) bestimmt, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen (auch

<sup>14</sup> Gleiches gilt auch für die Auslegung des Begriffs der „wesentlichen“ Behinderung zur Definition des Personenkreises, der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, in § 53 Abs. 1 SGB XII.

solche in privater Trägerschaft) „in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“ barrierefrei sein müssen. Die zitierte Beschränkung des Barrierefreiheitsgebotes, mit der Gebäudeteile, die von den dort Beschäftigten genutzt werden, von der Vorschrift ausgenommen werden, war schon wiederholt Gegenstand der Kritik des SoVD NRW und anderer Interessenvertretungen behinderter Menschen.

Nach Auffassung des SoVD NRW ist diese Beschränkung in § 55 BauO NRW in Folge Art. 9 BRK aufzuheben. Dies wäre keine Kompetenzüberschreitung mit Blick auf die Arbeitsstättenverordnung des Bundes.<sup>15</sup> Diese regelt Mindeststandards des Arbeitsschutzes (nicht des Baurechts) und sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, andere (ergänzende) Regelungen in der BauO zu treffen.<sup>16</sup>

Die Ausweitung der Barrierefreiheitsvorschrift des § 55 auf das ganze Gebäude trägt zudem auch zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Menschen bei und erleichtert damit die Umsetzung von Art. 27 [Arbeit und Beschäftigung] BRK. § 3 Abs. 2 ArbStättV sieht eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen erst dann vor, *wenn* behinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Da Arbeitgeber nicht selten den damit verbundenen Aufwand scheuen (trotz Bereitstellung von Fördermitteln), wird eine Einstellung behinderter Menschen, die entsprechender Anpassungen bedürfen, häufig vermieden. In dem Maße, wie Arbeitsstätten ohnehin barrierefrei gestaltet sind, entfällt dieses Hindernis.

Ebenso ist der nur schwer nachvollziehbare Umstand zu bereinigen, dass die Unterrichtsräume von Schulen nach herrschender Rechtsauffassung nicht „dem allgemeinen Besucherverkehr“ dienen, weil SchülerInnen nicht als BesucherInnen, sondern als „NutzerInnen“ gelten. Nach dieser Auslegung hat § 55 BauO NRW – obwohl „Einrichtungen des Bildungswesens“ dort ausdrücklich genannt sind – für Schulgebäude erst dann rechtliche Bedeutung, wenn und soweit dort öffentliche Veranstaltungen stattfinden.<sup>17</sup> Ob diese Rechtsauffassung auch auf Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Arztpraxen: PatientInnen vs. BesucherInnen) Anwendung findet, ist uns derzeit nicht bekannt.

Ein großes Problem im Zusammenhang mit § 55 BauO NRW sind langjährig beklagte Vollzugsdefizite seitens der örtlichen Bauämter. Der SoVD NRW erwartet, dass die Landesregierung ihre Möglichkeiten ausschöpft, die Vollzugsdefizite unverzüglich zu beheben, so dass keine öffentlich zugängliche bauliche Anlage in NRW mehr ohne Beachtung von § 55 errichtet, umgebaut oder erweitert wird. Darüber hinaus sind Konsequenzen daraus zu ziehen, dass die Vorschrift nicht auf Errichtung, Um- oder Erweiterungsbauten abstellt, sondern generell zur Barrierefreiheit verpflichtet. Daraus ist die Verpflichtung herzuleiten, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit innerhalb angemessener Fristen auch dann zu planen und durchzuführen, wenn eine anderweitige Umbaumaßnahme nicht bevorsteht.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> In ihrem Bericht über die Wirkungen des BGG NRW hatte die Landesregierung die entsprechende Forderung des SoVD und anderer Behindertenverbände mit der Behauptung fehlender Regelungskompetenz aufgrund der ArbStättVO zurückgewiesen.

<sup>16</sup> Vgl. § 3 Abs. 4 ArbStättV.

<sup>17</sup> Quelle: Ausführungen des Ministeriums für Bauen und Verkehr im Landesbehindertenbeirat vom 05.03.2009. Die zitierte Rechtsauslegung ist als mit der BRK unvereinbare Praxis gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) durch eine Auslegung im Sinne der Inklusion und Barrierefreiheit abzulösen.

<sup>18</sup> Die geforderte Änderung der Auslegung und der Vollzugspraxis von § 55 BauO ergibt sich auch unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) BRK, wonach mit der BRK nicht vereinbare Handlungen

Im Übrigen wurde die Aufgabe, auf eine barrierefreie Gestaltung kommunaler Anlagen und Einrichtungen hinzuwirken, mit § 5 BGG NRW den Verbänden behinderter Menschen übertragen. Diese sollen hierzu freiwillige Zielvereinbarungen mit den Gemeinden, Kreisen, Kommunalverbänden oder deren Unternehmen aushandeln. Nicht selten müssen damit (bau-)rechtliche Vollzugsdefizite ausgeglichen werden. Der SoVD NRW hat dies bereits im Gesetzgebungsverfahren des BGG NRW als völlig unzureichend und strukturelle Überforderung der Verbände kritisiert. Um Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene herbeizuführen, sind Zielvereinbarungen allein kein „geeignetes Mittel“ im Sinne der BRK.

Daher erneuert der SoVD NRW unter Verweis auf Art. 9 BRK seine Forderung nach einer rechtlichen Verpflichtung der Kommunen und des Landes, ihren Bestand an öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen innerhalb angemessener Fristen barrierefrei umzugestalten.<sup>19</sup> Dabei können Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 BGG NRW ein sinnvolles und hilfreiches Instrument der Partizipation der örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Prioritätensetzung und der konkreten Ausgestaltung und Planung von Maßnahmen sein.

Darüber hinaus ist die Anforderung der Barrierefreiheit in die Allgemeinen Anforderungen des § 3 BauO NRW aufzunehmen, um ihr grundsätzlich für *sämtliche* Baumaßnahmen Geltung zu verleihen. Notwendig erscheinende Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen – auch zur rechtssicheren Orientierung der Bauaufsicht – ausdrücklich normiert werden.

Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) fordert, Mindeststandards und Leitlinien für die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Dienste „zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen“. In Gestalt der einschlägigen DIN-Normen liegen bereits anerkannte Barrierefreiheitsstandards für Gebäude, Wohnungen und Außenanlagen vor, deren Beachtung aber häufig nicht verbindlich ist.

Der SoVD NRW begrüßt, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW den „Leitfaden für Barrierefreiheit im Straßenraum“ veröffentlicht hat. Dieser sollte für Landes- und kommunale Straßen verbindlich werden (z. B. untergesetzliche Regelung zu § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW).

## Verkehr

Art. 9 BRK verlangt geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit auch der öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen in städtischen und ländlichen Gebieten für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Der Regelungskompetenz des Landes unterliegen hier der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Nach wie vor besteht erheblicher Handlungsbedarf, um das Ziel eines barrierefreien ÖPNV/SPNV in NRW in Reichweite zu bringen. Bei der Umsetzung der bereits bestehenden Barrierefreiheitsvorschriften des *Gesetzes über den*

---

oder Praktiken zu unterlassen sind und dafür Sorge zu tragen ist, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit der BRK handeln.

<sup>19</sup> Da es sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der BRK handelt, die auch die kommunale Ebene unmittelbar verpflichtet, dürften sich Konnexitätsfragen (kommunaler Anspruch auf Finanzausgleich bei Aufgabenübertragung durch das Land) hier nicht stellen.



Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)<sup>20</sup> bestehen erhebliche Defizite, die in einzelnen Fällen die örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen veranlasst haben, den beschwerlichen Weg der Zielvereinbarungen zu beschreiten.

Der SoVD NRW sieht eine geeignete Maßnahme insbesondere darin, die Vergabe der Fördermittel nach dem ÖPNVG NRW künftig an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV konkrete, mit zeitlichen Zielen und bezifferten Investitionsplanungen unterlegte Planungen zur vollständigen barrierefreien Umgestaltung ihres Angebots vorlegen und umsetzen. Bei der Erarbeitung dieser Pläne sind die Partizipationsrechte der Organisationen behinderter Menschen zu wahren.

Auch für den ÖPNV-Bereich ist der Auftrag der BRK bedeutsam, Mindeststandards und Leitlinien für Fahrzeuge, Haltestellen bzw. Bahnhöfe sowie den Übergang zwischen beiden zu entwickeln, zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV würde den kommunalen ÖPNV-Trägern dadurch erheblich erleichtert, weil sie nicht mehr in jedem Einzelfall mit den örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen „eigene“ Barrierefreiheitskriterien entwickeln müssten. Die Anwendung der Standards würde dazu führen, dass die Fahrzeughersteller ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge anbieten würden. Bei der Ausschreibung von ÖPNV-Dienstleistungen sind barrierefreie Angebote im Nachteil, wenn die Anbieter barrierefreie Fahrzeuge als teurere Sonderanfertigung bestellen müssen.

### 3. Selbstbestimmt barrierefrei Wohnen

Nach Art. 19 BRK haben die Vertragsstaaten zu „gewährleisten“, dass Menschen mit Behinderung

- „gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“,
- „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten ... haben, einschließlich der persönlichen Assistenz“ und
- „gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit“ nutzen können.

Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für „klassische“ KlientInnen der Eingliederungshilfe wie für pflegebedürftige alte Menschen. Damit unvereinbar ist der Kostenvorbehalt bei der Gewährung ambulanter Leistungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII. Die Regelung ermächtigt den Sozialhilfeträger, eine Heimunterbringung gegen den Wunsch des Betroffenen für „zumutbar“ zu erklären und die Kostenübernahme für eine (teurere) ambulante Unterstützung zu verweigern. Der SoVD NRW fordert die Landesregierung auf, unverzüglich eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung der Bestimmung einzubringen. Dabei ist auch die Regelung des § 9 Abs. 2

---

<sup>20</sup> § 2 Abs. 8 ÖPNVG verpflichtet generell zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit „bei Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV“. § 8 Abs. 1 greift dies für die Erstellung der Nahverkehrspläne ausdrücklich auf. § 2 Abs. 3 verlangt die landesweite Entwicklung einer koordinierten Fahrgastinformation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen.

Satz 3 SGB XII<sup>21</sup> zu überprüfen, da diese einen Grundsatz formuliert, der durch die kritisierte Regelung des § 13 konkretisiert wird.

Das Land NRW hat seit 2003 – derzeit befristet bis 30.06.2013 – die Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden zusammengeführt, um eine verstärkte Ambulantisierung der Wohnhilfen zu erreichen. Die erreichten und in Fortsetzung der bestehenden Maßnahmen zukünftig erreichbaren Fortschritte reichen jedoch nicht aus, um den Anforderungen der BRK zu genügen. Insbesondere Menschen mit höherem Unterstützungs- und Hilfebedarf werden nicht erreicht und haben weiterhin keine Alternative zum Heim. Zudem sind auch ambulant betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften meist noch „besondere Wohnformen“ im Sinne der BRK, die mit Einschränkungen des Entscheidungsrechts der Betroffenen, wo und mit wem sie leben, verbunden sind. Persönliche Assistenz ist nach wie vor nur für einen kleinen Kreis Betroffener zugänglich und praktikabel.

In Folge von Art. 19 BRK müssen heute die Bestrebungen zum Ausbau des ambulant betreuten selbstbestimmten Wohnens in den Kontext einer erweiterten Zielperspektive gestellt werden. Diese wird annähernd im Entwicklungsszenario C des Abschlussberichts „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen“ der wissenschaftlichen Begleitforschung als „inklusives Gemeinwesen“ beschrieben.<sup>22</sup>

Behinderte Menschen müssen ungeachtet der Art und Schwere ihrer Behinderung die Möglichkeit haben, allein oder mit PartnerIn eine „normale“ Mietwohnung zu beziehen und die erforderliche tragfähige Unterstützung durch persönliche Assistenz oder ambulante Dienste zu erhalten. Der SoVD erwartet, dass die Landesregierung entsprechenden Einfluss auf die konzeptionelle Fortentwicklung des Engagements der hier maßgeblich zuständigen Landschaftsverbände beim Ausbau des selbstbestimmten Wohnens entsprechend Art. 19 BRK nimmt und diese zielgerichtet unterstützt.

Für den notwendigen Ausbau der Einrichtungen und Dienste zur Unterstützung der häuslichen Pflege, nicht zuletzt hinsichtlich des Leistungsumfangs, sind vor allem bundesrechtliche Fortentwicklungen notwendig, die hier nicht vertieft werden sollen. Allerdings sind in diesem Zusammenhang auch die pflegeergänzenden („komplementären“) Dienste zu berücksichtigen, die zur Entwicklung tragfähiger häuslicher Pflegesettings wesentlich beitragen können. Dabei dürfen keine „Preisbarrieren“ entstehen, die den Zugang zu tragfähiger Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit von den persönlichen Einkommensverhältnissen abhängig machen. Mit dem Landespflegegesetz (1996) wurde der Sicherstellungsauftrag für die bis dahin landesgeförderte Infrastruktur der „komplementären ambulanten Dienste“ den Kommunen übertragen, während das Land sich weitgehend aus der Aufgabe zurückzog. Die Kommunen ihrerseits haben diese Aufgabe vielfach nicht angenommen, ohne dass dies Interventionen des Landes ausgelöst hätte. In der Folge wurde das Thema pflegeergänzender Dienste in den Zusammenhang der Erschließung eines Wettbewerbsmarktes

---

<sup>21</sup> Im Wortlaut: „Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.“

<sup>22</sup> ZPE der Universität Siegen, Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Hilfen aus Einer Hand, Abschlussbericht, August 2008; vgl. hier: S. 345 ff

„haushaltsnaher Dienstleitungen“ gestellt. Die Inanspruchnahme entsprechender Angebote ist jedoch vielen Pflegebedürftigen aus Kostengründen nicht möglich.

Der SoVD NRW hält es im Sinne der Art. 19 und 22 [Achtung der Privatsphäre] BRK für *zwingend*, im Landesheimrecht (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) das Recht auf ein Einzelzimmer zu verankern. Im Gesetzgebungsverfahren zum WTG haben sich bereits *alle* Landtagsfraktionen politisch zu dieser Zielsetzung bekannt, wenn gleich sie (noch) mehrheitlich auf eine entsprechende Regelung verzichteten.

Nach Art. 4 BRK sind die Vertragsstaaten zur Förderung der „Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal“ bezüglich der in der BRK anerkannten Rechte verpflichtet.<sup>23</sup> Solche Schulungsmaßnahmen sind nicht nur für Beschäftigte von *Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege* zu organisieren, sondern auch für die Einrichtungsleitungen sowie für die „Entscheider“ in den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger. Insbesondere die Letzteren haben wesentlichen Einfluss darauf, ob und wie rasch die Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in Richtung des inklusiven Gemeinwesens entwickelt werden. Die Landesregierung sollte sich daher mit den Verbänden über die Aufstellung entsprechender Schulungsangebote ins Benehmen setzen und diese - soweit erforderlich - finanziell unterstützen.

Neben dem Zugang zu den erforderlichen ambulanten Hilfen ist der Zugang zu geeignetem barrierefreiem Wohnraum die zweite notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung des Rechts auf selbstbestimmtes Wohnen. Barrierefreie Mietwohnungen, die auch finanziell schwächeren MieterInnen<sup>24</sup> offen stehen, sind bislang noch in viel zu geringem Umfang vorhanden. Für die Verwirklichung der Rechte des Art. 19 sind Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung von Bestandswohnungen besonders bedeutsam, da Neubaumaßnahmen nur noch in geringem Umfang zum Wohnungsangebot beitragen. Im Rahmen der *Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)* hat die Landesregierung ein Förderinstrument für Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung von Bestandswohnungen bereitgestellt; zum 01.04.09 startete das KfW-Förderprogramm für barriere-reduzierende Modernisierungen.

Jedoch kann mit diesen Instrumenten allein der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum, der im Zuge der demografischen Entwicklung weiter zunimmt, nicht gedeckt werden. Bisherige bauordnungsrechtliche Zumutbarkeitsregelungen, Schwächen der Bauaufsicht und vereinfachte Genehmigungsverfahren führten dazu, dass die Modernisierung des Mietwohnungsaltbestandes in der Regel ohne Berücksichtigung der Barrierefreiheit stattfindet. Hinzu kommen der Bedeutungsverlust des Sozialwohnungsbaus und die Schrumpfung des Sozialwohnungsbestandes mit öffentlichen Belegungsrechten zugunsten von am Markt benachteiligten Gruppen. Der SoVD NRW fordert die Landesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um innerhalb angemessener Fristen ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreien Wohnungen zu erreichen.

---

<sup>23</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe i) BRK.

<sup>24</sup> Ende Juli 2009 bezogen in NRW 62,2 % der in der registrierten schwerbehinderten Erwerbslosen Leistungen nach dem SGB II. Die durchschnittliche Höhe der Erwerbsminderungsrenten lag Ende 2007 bei 761 Euro (alte Bundesländer).

#### 4. Öffentlich zugängliche Dienste und Einrichtungen

Nach Art. 9 treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen und Dienste in öffentlicher wie in privater Trägerschaft für Menschen mit Behinderung zugänglich (barrierefrei) sind. Hierzu zählen insbesondere die Beratungsinfrastrukturen, die für vielfältige Aufgabenbereiche (wenngleich noch nicht immer bedarfsgerecht) von kommunalen, frei gemeinnützigen Trägern bereitgestellt werden. Teilweise werden die Einrichtungen regelmäßig mit Fördermitteln des Landes unterstützt.

In den landesgeförderten Bereichen sollte das Land gemeinsam mit den Trägern unter Beteiligung sachkundiger InteressenvertreterInnen behinderter Menschen eine Bestandsaufnahme des Barriere(freiheits)status einschließlich der Kommunikationsfragen vornehmen, um die konkreten Handlungsbedarfe im Sinne des Art. 9 zu identifizieren. Da die Finanzierung der Einrichtungen häufig als „Komplementärfinanzierung“ unter Beteiligung einer Mehrzahl von Kostenträgern organisiert ist, sollten unter Beteiligung der weiteren Kostenträger Maßnahmenplanungen zur Herstellung von Barrierefreiheit entwickelt werden, deren Finanzierung von den beteiligten Kostenträgern gemeinsam sichergestellt wird. Die Landesregierung sollte hier initiiierend und moderierend tätig werden. Zugleich sollte sie nach Möglichkeit sicherstellen, dass neue Einrichtungen nur dann ans Netz gehen, wenn sie die Anforderungen der BRK erfüllen.

Erheblicher Handlungsbedarf besteht bei Arztpraxen, deren Barrierefreiheit zur Verwirklichung des Art. 25 BRK unerlässlich ist. Die Landesbehindertenbeauftragte hat dieses Thema zu Recht zum Gegenstand einer Kampagne gemacht. Allerdings ist äußerst fraglich, ob im Wege der Aufklärung, Werbung und ggf. von Anreizen das Ziel erreichbar wird. Die Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite bei § 55 BauO NRW wäre sicher auch in diesem Bereich hilfreich. Als ein geeignetes Mittel erscheint aber insbesondere, ein Barrierefreiheitsgebot als Zulassungsvoraussetzung in die ärztlichen und zahnärztlichen Zulassungsverordnungen aufzunehmen. Hierauf sollte das Land NRW über die Gesundheitsministerkonferenz hinwirken. Handlungsbedarf besteht ebenfalls bei den Frauenhäusern<sup>25</sup> sowie bei geeigneten Maßnahmen der Gewaltprävention, insbesondere gegen sexuelle (sexualisierte) Gewalt. Einschlägige Befunde deuten darauf hin, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung häufiger sexueller Gewalt zum Opfer fallen als nicht behinderte Frauen.<sup>26</sup>

Nach Auffassung des SoVD dürfen die einschneidenden Haushaltskürzungen, die mit dem Landeshaushalt 2006 in diesen Bereichen vorgenommen wurden, keinen Bestand haben. Insbesondere haben sie die Leistungsfähigkeit der Frauenhäuser in Frage gestellt. Bundesweit sind bislang nur rund 10 % der Frauenhäuser barrierefrei zugänglich; eine entsprechende Angabe für NRW liegt uns nicht vor.

Der SoVD NRW sieht hier aufgrund von Art. 16 in Verbindung mit Art. 6 BRK das Land und die Kommunen in der Verantwortung, die barrierefreie Umgestaltung der Frauenhäuser, deren qualifizierte Arbeit zugunsten der Gewaltopfer sowie erforderliche Lückenschlüsse in der Infrastruktur auch finanziell verstärkt zu fördern.

---

<sup>25</sup> Die Frauenberatungsstellen sind in die vorstehenden Ausführungen zu Beratungseinrichtungen eingeschlossen.

<sup>26</sup> Vgl. Landtag NRW (Hrsg.), Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW, Bericht der Enquetekommission des Landtags von Nordrhein-Westfalen, S. 159 f.

## 5. Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Anpassungsbedarf im BGG NRW sieht der SoVD NRW insbesondere bezüglich

- der Ergänzung der Legaldefinition von Benachteiligung (Diskriminierung) in § 3 Abs. 2 um den in Art. 2 BRK formulierten Diskriminierungstatbestand der „Versagung angemessener Vorkehrungen“.

Die Konvention schafft gleichsam ein Individualrecht auf angemessene Vorkehrungen, die – soweit sie keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen – in einem bestimmten Einzelfall vorzunehmen sind, damit die in der BRK formulierten Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrgenommen werden können. Dies kann beispielsweise der Anspruch auf Anbringung einer provisorischen Rampe sein, um einer Schülerin im Rollstuhl den Zugang zu einer Regelschule (oder einer anderen Einrichtung) zu ermöglichen, oder der Anspruch auf Anbringung einer Beschilderung in Brailleschrift.

- der Einfügung einer Verpflichtung der kommunalen Körperschaften, Verbände und Unternehmen, ihre öffentlichen Infrastrukturen barrierefrei zu gestalten (vgl. oben S. 11 f) und hierzu unter Beteiligung der örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen zeitlich definierte Maßnahmepläne zu entwickeln und fortzuschreiben. Die Regelungen des § 5 BGG NRW sollten dann auf die konkrete Ausgestaltung der Planungen bezogen werden für den Fall, dass ein Einvernehmen über die Maßnahmen im Verwaltungsverfahren nicht erzielt wird.

## 6. Öffentlich-rechtliche Medien

Im Rahmen des Landesbehindertenrates NRW (LBR) hat sich auch der SoVD seit längerer Zeit für einen Barriereabbau im Programmangebot von Rundfunk und Fernsehen sowie für ein realitätsnahes und respektvolles Bild behinderter Menschen in den Medien eingesetzt. Dies sind auch Ziele der BRK.

Zu den Sofortmaßnahmen nach Art. 8 [Bewusstseinsbildung] BRK gehört „die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen“. Nach Art. 21 BRK gehört zu den Maßnahmen, mit denen die Vertragsstaaten die Ausübung des Freiheitsrechts zu Beschaffung, Empfang und Weitergabe von Informationen und Gedankengut durch alle von behinderten Menschen gewählten Kommunikationsformen im Sinne des Art. 2 BRK „gewährleisten“, die Aufforderung an die Massenmedien (einschließlich Internet-Anbietern), ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten. Die Sofortmaßnahme (Art. 8 Buchstabe d) „Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte“ sollte in diesem Zusammenhang zur Qualifizierung von Medienschaffenden genutzt werden.

Der Landesregierung obliegt die Umsetzungsverantwortung in diesem Bereich insbesondere für den WDR und andere öffentlich-rechtliche Anbieter. Die Fachveranstaltung des LBR „Behinderung und Medien“ am 08.01.09 in Kooperation mit WDR und Landesregierung hat sowohl erzielte Fortschritte gewürdigt, als auch auf weitere Handlungsbedarfe hingewiesen. Es wird näher zu prüfen sein, ob Anpassungen („geeignete Maßnahmen“ i. S. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) BRK) im WDR-Gesetz und im Landesmediengesetz möglich sind, die zur Erreichung der Ziele des Art. 21 beitragen.

## 7. „Disability Mainstreamig“

Art. 4 Abs 1 Buchstabe c) BRK verlangt, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen „in allen politischen Konzepten und allen Programmen“ zu berücksichtigen. Damit ist in den Allgemeinen Verpflichtungen der Konvention das Postulat eines „Disability Mainstreamings“ nach dem Vorbild des „Gender Mainstreaming“<sup>27</sup> formuliert.

Hierzu sind geeignete Verfahren zu entwickeln, mit denen alle Ressorts der Landesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden bereits in der Vorhabenplanung regelmäßig die zu erwartenden Auswirkungen auf die Rechte behinderter Menschen prüfen und ggf. Anpassungsbedarfe im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Dies setzt die regelhafte Beteiligung von Personen voraus, die über die erforderlichen Kompetenzen in Fragen der Belange behinderter Menschen verfügen.

### Partizipation

Die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Umsetzungsprozesse der BRK auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bringen vielfältige Partizipationsaufgaben für die Organisationen behinderter Menschen mit sich, die zu den bisherigen hinzutreten. In einigen Bereichen wird die Umsetzung der BRK auch unter Annahme günstigster Rahmenbedingungen eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, bis die Zielstellungen verwirklicht sind.

Einige der ehrenamtlich arbeitenden Organisationen sind bereits durch bestehende Partizipationsaufgaben an den Grenzen ihrer materiellen und personellen Ressourcen angelangt. Kleine Organisationen haben bereits Schwierigkeiten, die Reisekosten zu Sitzungsterminen aus eigenen Mitteln zu tragen. Um asymmetrische Kräfteverhältnisse zwischen professionellen ExpertInnen aus Verwaltungen einerseits und VertreterInnen von Betroffenenorganisationen andererseits möglichst abzubauen, müssen Betroffenenorganisationen zur Beurteilung rechtlicher und fachlicher Sachverhalte ggf. auch auf professionellen externen Sachverstand zurückgreifen können. Angesichts des voraussichtlichen Umfangs partizipationsrelevanter Klärungsprozesse in vielfältigen Sachgebieten sollte daher frühzeitig die Frage beantwortet werden, in welcher Weise den Betroffenenorganisationen notwendige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann.

Einen Ansatz sieht der SoVD NRW darin, das der Unterstützung der Behindertenselbsthilfe dienende Teilprojekt der *agentur barrierefrei NRW* unter Fortführung seiner bisherigen Unterstützungsarbeit bei Zielvereinbarungen nach BGG NRW zu einem leistungsfähigen Kompetenzzentrum in allen Fragen der Barrierefreiheit fortzuentwickeln.<sup>28</sup> Dieses sollte die Partizipation der Betroffenenorganisationen bei der Umsetzung der BRK auf Landes- wie kommunaler Ebene im Bedarfsfall unentgeltlich

---

<sup>27</sup> Gender Mainstreaming verlangt die Berücksichtigung des Zieles der Gleichstellung der Geschlechter bei sämtlichen politischen Maßnahmen einschließlich der Haushaltsgesetzgebung („Gender Budgeting“). Die Umsetzung der Verpflichtungen des Gender Mainstreaming erscheint bislang unbefriedigend.

<sup>28</sup> Vgl auch die einmütig verabschiedete Resolution der Delegiertenversammlung des LBR vom 14.03.09 zur Sicherung und Fortentwicklung der *agentur barrierefrei NRW*.

unterstützen, auch mittels eines Pools geeigneter Sachverständiger, die zu beratender Unterstützung bereit sind. Unterstützungsbedarfe werden aber auch in den anderen Bereichen jenseits des Art. 9 BRK bestehen. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass sich eine Kluft zwischen den Partizipationsansprüchen der BRK und den tatsächlichen quantitativen wie qualitativen Partizipationsmöglichkeiten entwickelt.

Quelle: Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW vom 26.8.2009

## Deutscher Behindertenrat fordert: Bildung für alle zu gleichen Bedingungen

Bildung für alle zu gleichen Bedingungen schreibt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vor. Daher forderte der Deutsche Behindertenrat (DBR) anlässlich des weltweiten Tages der Bildung am 8. September 2009 umfangreiche Änderungen im deutschen Bildungssystem.

„Wir begrüßen das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland und die damit verbundene Verpflichtung, die inklusive Bildung in Deutschland endlich spürbar voranzubringen“, betonte Hannelore Loskill, Sprecherin des Deutschen Behindertenrates. „Allerdings fordert Inklusion weitreichende Änderungen, die unerlässlich sind, damit behinderte und nicht behinderte Kinder endlich gemeinsam lernen können“, so Loskill weiter.

Der Deutsche Behindertenrat hat jetzt ein nationales Handlungskonzept zur inklusiven Bildung erarbeitet und Positionen und Forderungen vorgelegt. Die Handlungsfelder sind vielfältig und reichen von einem Konzept für die „Inklusive Schule“, über gesetzliche Regelungen, Anforderungen an die Schulverwaltung und Finanzierungsfragen bis hin zu Aus- und Fortbildung, Wissenschaft und Forschung. „Darüber hinaus muss das Thema 'Inklusive Bildung' mit einer breit angelegten Öffentlichkeitskampagne in die Herzen und Köpfe von Entscheidungsträgern in Ländern und Gemeinden, von Eltern, von Lehrerinnen und Lehrern getragen werden. Wir stellen uns die Auslobung von Inklusionspreisen für best-practice-Beispiele oder Schulrankings um die beste Inklusion vor“, erläuterte Hannelore Loskill.

Das „Nationale Handlungskonzept inklusive Bildung“ des Deutschen Behindertenrates ist zu finden unter:

[www.deutscher-behinderterat.de](http://www.deutscher-behinderterat.de)

## Bremens Schulen werden inklusiv

In Bremen soll es mehr gemeinsamen Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler geben, so dass Bremens Schulen inklusiv werden. Dies teilte der Landesbehindertenbeauftragte von Bremen, Dr. Joachim Steinbrück, in seinem Newsletter mit.

„Gut an dem neuen Schulgesetz finde ich, dass es den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler weiter ausbaut“, erklärte Dr. Joachim Steinbrück. Das Schulsystem, das die Bremische Bürgerschaft neu geregelt hat, wird zukünftig im Sekundarbereich I nur noch zwei gleichwertige Schularten haben, die Oberschule und das Gymnasium. Die Oberschule ermöglicht das Abitur nach 13 Jahren, das Gymnasium nach 12 Jahren. Es sollen auch Oberschulen entwickelt werden, die das Abitur nach 13 Jahren anbieten. In der Oberschule lernen Schülerinnen und Schüler bis zur zehnten Klasse gemeinsam; sie lernen auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und erwerben den für sie höchstmöglichen Abschluss. Nach dem neuen Schulgesetz haben die bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln (§3, Abs. 4). Die bisherigen Förderzentren, die für die sonderpädagogische Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler zuständig sind, sollen schrittweise aufgelöst werden. An ihre Stelle treten Zentren für unterstützende Pädagogik an allgemeinen Schulen und regionale Beratungszentren (Rebuz). Die Einführung der Zentren für unterstützende Pädagogik soll mit dem Schuljahr 2010/2011 beginnen.

Vorgesehen im Schulgesetz ist ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung. Dieser soll einen Zeitrahmen für den Übergang von den bisherigen Förderzentren zu den zukünftigen Zentren für unterstützende Pädagogik an den allgemeinen Schulen sowie Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags zur gemeinsamen Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler aufzeigen. „Wichtig ist, dass dieser Schulentwicklungsplan möglichst bald aufgestellt wird und die allgemeinen Schulen ihren Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, auch tatsächlich annehmen. Hierfür werde ich mich einsetzen. Und als Landesbehindertenbeauftragter werde ich darauf achten, dass bei dem großen Umbau des Schulsystems, der ja bereits mit dem Schuljahr 2009/2010 beginnt, die Umwandlung der Förderzentren in Zentren für unterstützende Pädagogik, die erst ein Jahr später beginnen soll, nicht unter die Räder gerät“, so der Landesbehindertenbeauftragte.

kobinet-nachrichten vom 20.07.2009

Das neue Schulgesetz ist nachzulesen unter:  
[www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/Fassung1.pdf](http://www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/Fassung1.pdf)

## Petition für Leichte Sprache überreicht

Ende September überreichte Stefan Göthling für das Netzwerk Leichte Sprache die über 13.500 gesammelten Unterschriften der Petition für Leichte Sprache an die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Katrin Göring-Eckardt.

„Blinde Menschen haben ein Recht auf Blinden-Schrift. Gehörlose Menschen haben ein Recht auf Gebärden-Sprache. Wir brauchen ein Recht auf Leichte Sprache“, erklärte Stefan Göthling, Geschäftsführer des Vereins Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland, bei der Übergabe der Unterschriften an die Bundestagsvizepräsidentin in Kassel.



Mensch zuerst ist ein bundesweiter Verein von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten, der sich dafür einsetzt, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten mehr Teilhabe in der Gesellschaft bekommen. Eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Lernschwierigkeiten ist die Leichte Sprache. „Was die Treppen für Rollstuhlfahrer sind, das ist die schwere Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Sie ist eine Barriere“, so Stefan Göthling. Mensch zuerst gehört zu dem Netzwerk Leichte Sprache, einem Zusammenschluss mehrerer Organisationen aus Deutschland und Österreich, die dafür kämpfen, dass auch Leichte Sprache bei Behörden, Politik und großen Einrichtungen benutzt wird. Die Mitglieder des Netzwerkes übersetzen schwere Texte in Leichte Sprache, wie zum Beispiel Fachliteratur, Anträge und Verträge, Gesetze, oder aktuell Wahlprogramme zur Bundestagswahl.

Seit über 10 Jahren macht nun „Mensch zuerst“ Übersetzungen für Leichte Sprache und hat auch schon Erfolge erzielt, zum Beispiel das Wörterbuch für Leichte Sprache. Mensch zuerst erhält auch bald einen Preis von der Eberhard-Schöck-Stiftung und dem Verein Deutsche Sprache, der ihren unermüdlichen Kampf für Leichte Sprache würdigt. Bei der Leichten Sprache ist es ganz wichtig, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten übersetzte Texte auf die Leichte Sprache prüfen. „Denn nur wer Leichte Sprache braucht, kann sagen, was Leichte Sprache ist“, so Stefan Göthling.

Im April wurde die vom Netzwerk erarbeitete Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, in der ein Recht auf Leichte Sprache gefordert wird. Die Petition war selbstverständlich ebenfalls in Leichter Sprache verfasst. Nun liegen über 13.500 Unterschriften für das Recht auf Leichte Sprache vor, die Stefan Göthling der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Katrin Göring-Eckardt, im Kasseler Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen übergeben hat.

Das Netzwerk Leichte Sprache bedankt sich bei allen, die die Petition mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Die vielen Unterschriften und Rückmeldungen zeigten, dass nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten für Leichte Sprache sind. „Wir bedanken uns auch bei der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Katrin Göring-Eckardt und bei der Bundestagsabgeordneten Nicole Maisch, die sich bei der Übergabe der Unterschriften viel Zeit für uns genommen haben und für Leichte Sprache ein offenes Ohr haben“, so Stefan Göthling. Mit der Übergabe hoffen die Mitglieder des Netzwerkes auf eine schnelle Einführung des Rechtes auf Leichte Sprache.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 25.09.2009

## DIN 18040 kommt bald

Im Idealfall treten die DIN 18040-1 "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude" und die DIN 18040-2 "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen" bereits Anfang des Jahres 2010 in Kraft. Das berichtet das Webportal [nullbarriere.de](http://nullbarriere.de).

Ziel der beiden Normen ist es, durch die barrierefreie Gestaltung des Lebensraums, dessen Nutzung möglichst allen Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Die DIN 18040 stellt also dar, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude und bauliche Anlagen barrierefrei sind.

Sie gilt für Neubauten, sollte allerdings auch sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Besonders berücksichtigt wurden bei der Ausarbeitung Menschen mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung, mit motorischen Einschränkungen sowie Personen, die auf Mobilitätshilfen oder Rollstühle angewiesen sind. Einige Anforderungen sollen darüber hinaus Erleichterungen für Kinder, Erwachsene mit Kinderwagen oder Gepäck, ältere Menschen, großwüchsige und kleinwüchsige Personen sowie Betroffene mit kognitiven Einschränkungen gewährleisten.

#### Lob und Kritik von allen Beteiligten

Der vorliegende Normenentwurf versucht, den besonderen Bedürfnissen von beeinträchtigten Menschen gerecht zu werden und lässt dennoch gleichzeitig ausreichenden Gestaltungsspielraum für flexible, individuelle Umsetzungen. „In diesem Sinne ist er ziel- und nicht lösungsorientiert formuliert, denn das Anwenden von DIN-Normen ersetzt nicht das Mitdenken“, erklärt Carsten Ruhe, der Vorsitzende des Referates „Barrierefreies Planen und Bauen“ beim Deutschen Schwerhörigenbund für den er unter anderem seit 1998 auch Mitglied im zuständigen Normenausschuss des Deutschen Instituts für Normung ist. Bei allem Lob über die besondere Berücksichtigung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ für Hörbehinderte und Sehbehinderte kritisiert der Diplomingenieur allerdings, dass an zahlreichen Stellen in den Formulierungen der Forderungen von „sollen“ statt „müssen“ die Rede sei.

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) kritisiert in erster Linie den zu großen Interpretationsspielraum des neuen Normenentwurfs und fordert zumindest eine teilweise stärkere Festlegung auf bestimmte Maße. „Ein Türdrücker muss für einen Rollstuhlfahrer nun einmal in genormten Höhe sein, ein Gestaltungsspielraum von 40 Zentimetern kann hier leicht zu unüberwindbaren Hürden führen“, argumentiert Christian Steinmann, ein Experte für barrierefreies Bauen beim BSK. Darüber hinaus wird das Fehlen von Arbeits- und Beherbergungsstätten sowie des öffentlichen Verkehrsraumes in der künftigen Norm bemängelt. Außerdem wünscht sich der Verband eine eindeutige Definition zur Dimensionierung von Bewegungsflächen. Nicht zuletzt, so Diplomingenieur Steinmann, hätte er sich statt der zwei Teile eine einheitliche DIN 18040 gewünscht.

Man habe kleinere Details zur Nachbesserung vorgeschlagen, sei aber aufgrund der eigenen Mitwirkung des Verbandes grundsätzlich auf einer Linie mit dem Normenentwurf, sagt Hans-Karl Peter, Projektmitarbeiter beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV). Auch er hat stellenweise Schwierigkeiten mit ungenauen sprachlichen Formulierungen: So sei die Unterscheidung zwischen Sehbehinderung und Blindheit nicht durchgängig und könne deshalb beim Lesen der Norm zu Verwechslungen dieser Beeinträchtigungen führen.

Für die Architekten, die sowohl mit der barrierefreien Planung öffentlicher Einrichtungen als auch des privat genutzten Wohnraumes unerlässlich sind, lobt die zuständige Referentin bei der Bundesarchitektenkammer Barbara Schlesinger die künftigen Möglichkeiten flexibler Planung und kreativer Lösungen im Interesse aller, die auf barrierefreies Bauen angewiesen sind. Bezüglich der Praxistauglichkeit, Rechtssicherheit und allgemeiner Anforderungen auf Mindeststandardniveau habe man große Fortschritte gemacht. Ihre Kammer begrüße die Vereinfachung und Überschaubarkeit, die Aufnahme sensorischer Einschränkungen ebenso wie die gelungene Les

barkeit und Gliederung der DIN 18040. Der Entwurf nenne zwar anschaulich Beispiele für mögliche Lösungen zur Barrierefreiheit, lasse aber auch Raum für andere Wege zum formulierten Ziel. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme regen Landeskammern und die Bundesarchitektenkammer an, die Mindestbreite für Flure und Verkehrsflächen nicht auf eine Breite von 1,50 Metern zu fixieren. Diese strenge Regelung sei weder bei einem längeren Flur mit Ausweichmöglichkeiten in ausreichenden Mindestabständen noch auf kurzen Stichgängen nötig. Weiterhin wird für den zweiten Teil der Norm im Wohnungsbereich eine stärkere Differenzierung der Nutzergruppen vorgeschlagen.

Prof. Dr. Gerhard Loeschcke, der den Normenausschuss seit Anfang des Jahres 2007 als Vorsitzender leitet, steckt den weiteren Zeitplan bis zum Inkrafttreten der DIN 18040 ab: Ab Oktober soll es noch drei jeweils zweitägige Konsultationen über die Einsprüche und Stellungnahmen geben. Im Idealfall, und der sei natürlich das erklärte Ziel, so Professor Loeschcke, würden dann beide Teile der DIN 18040 zeitgleich bereits am Anfang des Jahres 2010 in Kraft treten.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 8.10.2009

## Abschied vom Amt der Behindertenbeauftragten

Mit dem Wahlsieg von CDU/CSU und FDP heißt es für die bisherige Bundesbehindertenbeauftragte Karin Evers-Meyer nun Abschied von einem Amt zu nehmen, das sie vier Jahre lang mit großem Engagement ausgeübt hat. Im Interview äußert sie sich über ihr bisheriges Wirken und die Möglichkeiten für ihre Nachfolge.

kobinet: Herzlichen Glückwunsch zur Wiederwahl in den Deutschen Bundestag. Wie fühlen Sie sich?

Karin Evers-Meyer: Ich freue mich, dass ich meine Heimat weitere vier Jahr in Berlin vertreten darf. Gleichzeitig muss ich mich vom Amt der Behindertenbeauftragten verabschieden. Die Wählerinnen und Wähler haben eine neue Regierung ohne meine Partei, die SPD, gewählt. Das heißt, jemand anderes wird jetzt mein Amt übernehmen.

kobinet: Werden Sie dem Thema Menschen mit Behinderung verbunden bleiben?

Karin Evers-Meyer: Klar. Die vergangenen vier Jahre haben mich stark geprägt. Es gibt in Deutschland noch sehr, sehr viel zu tun in Sachen Selbstbestimmung und Teilhabe. Da will ich natürlich weiterhin mithelfen. In der ersten Reihe stehen jedoch jetzt andere.

kobinet: Was konnte denn in vier Jahren erreicht werden und was muss jetzt angepackt werden?

Karin Evers-Meyer: Die große Koalition war mit Ausnahme des AGG und der Ratifizierung der UN-Konvention keine Zeit der ganz großen Schritte. Das wichtigste Projekt ist liegen geblieben, nämlich die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Das ist der zentrale Baustein, den wir brauchen um das, was unter rot-grün geschaffen wurde, vor allem das SGB IX weiter zu entwickeln.

kobinet: Das Persönliche Budget wurde eingeführt. Ist das nichts?

Karin Evers-Meyer: In der Tat haben wir den verbindlichen Rechtsanspruch auf die Budgets aktiv begleitet. Heute sind das über 10.000 Budgets, das hätte vor zwei Jahren wohl noch niemand gedacht. Man darf die Wirkung dieser Budgets nicht unterschätzen. Jeder Budgetnehmer schafft damit Fakten. Diese Budgets sind der Türöffner für individuelle Unterstützung, für Assistenz, für die Schaffung ambulanter Strukturen. Da gibt es kein zurück mehr und das ist mir sehr wichtig. Deswegen habe ich damals die Budget-Tour durchgeführt.

kobinet: Was muss jetzt an großen Schritten kommen?

Karin Evers-Meyer: Die Reform der Eingliederungshilfe bleibt die zentrale Herausforderung. Da müssen noch viele über ihren Schatten springen, sowohl was die Finanzierung angeht aber auch in Bezug auf gewohnte Strukturen. Was mit dem SGB IX begonnen wurde, der konsequente Weg zu Teilhabe und Selbstbestimmung, muss sich in der Eingliederungshilfe klar widerspiegeln. Das ist heute noch nicht der Fall. SGB IX und SGB XII trennen in der Praxis immer noch Welten.

kobinet: Wie kann es gehen?

Karin Evers-Meyer: Leicht wird das nicht. Aber wir haben eine neue UN-Behindertenrechtskonvention. Die bringt Bewegung in die Diskussion, wenn man es richtig anstellt. Die Konvention fordert eine inklusive Gesellschaft und es steht dort sehr genau, was Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen bedeutet und wie das sichergestellt werden kann. Das ist ein Leitfaden für eine konsequente Ausrichtung der Eingliederungshilfe auf das Prinzip der individuellen Teilhabebedarfsdeckung. Und es ist ein Leitfaden für ein inklusives Schulsystem. Das sind neben der Frage, wie wir in Sachen Barrierefreiheit vorankommen die die zwei zentralen Dinge.

kobinet: Sie werden ja als Sozialdemokratin für das Amt in den nächsten vier Jahren nicht zur Verfügung stehen. Wen würden Sie sich als Nachfolgerin oder Nachfolger wünschen?

Karin Evers-Meyer: Nach der Bundestagswahl gibt es jetzt eine neue Regierungsmehrheit. Da ist es nicht meine Aufgabe über meine Nachfolge zu spekulieren. Ich will hier auch keine Tipps geben.

kobinet: Sie haben ja mit den behindertenpolitischen Sprechern aller Fraktionen eng zusammengearbeitet. Als einziger hat ausgerechnet der Sprecher der CDU-Fraktion den Wiedereinzug in den Bundestag nun verpasst. Bedauern Sie sein Ausscheiden?

Karin Evers-Meyer: Ja. Herr Hüppe war ein sehr engagierter behindertenpolitischer Sprecher seiner Fraktion. Er genießt das Vertrauen vieler Verbände, nicht zuletzt, weil er wirklich etwas für die Menschen mit Behinderungen erreichen will.

kobinet: Ist es zwingend notwendig, dass der oder die Behindertenbeauftragte über ein Bundestagsmandat verfügt?

Karin Evers-Meyer: Nein, es geht auch ohne Bundestagsmandat. Auch Herr Hüppe könnte diese Aufgabe übernehmen. Ob es aber so kommt, müssen jetzt andere entscheiden. Ich wünsche meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger in jedem Fall viel Erfolg.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 10.10.2009

## Kurz notiert

Teilhabe-Webportal und Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit

In Berlin wurde am 2. Juli das Webportal "einfach teilhaben" freigeschaltet und das "Bundeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit e.V." eröffnet.

Ziel des neuen Webportals ([www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)) ist es, aktuell und barrierefrei die vielfältigen Angebote für Menschen mit Behinderungen auf einen Blick darzustellen. Als Teil der "eGovernment Strategie Teilhabe" haben an dem Projekt zahlreiche Verbände behinderter Menschen sowie Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden mitgearbeitet.

Das "Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V." ([www.kompetenzzentrum-barrierefreiheit.de](http://www.kompetenzzentrum-barrierefreiheit.de)) bietet Verbänden und Unternehmen Unterstützung bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen für eine barrierefreie Umweltgestaltung.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 2.07.2009

Wien-Brüssel: Gehörlose PolitikerInnen im Parlament

Mit der Grünen-Politikerin Helene Jarmer ist in Österreich erstmals eine gehörlose Abgeordnete ins Parlament eingezogen. Hauptanliegen von Jarmer ist die Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Bereichen der Gesellschaft. Weitere Schwerpunkte ihrer Arbeit werden die Sozial- und Gesundheitspolitik sowie Erwachsenenbildung sein. Vor ihrem Einzug ins Parlament lehrte Jarmer unter anderem an der Universität Wien Sonder- und Heilpädagogik. Bei den Sitzungen wird die 38-jährige Präsidentin des österreichischen Gehörlosenbundes von einer Dolmetscherin begleitet. Seit ihrem Einzug bietet auch das österreichische Fernsehen Übertragungen aus dem Parlament in Gebärdensprache an (über Satellit auf ORF 2 Europe).

Internet: [www.gruene.at/personen/helene\\_jarmer](http://www.gruene.at/personen/helene_jarmer)

Quelle: Menschen – 4/2009

Zum ersten Mal in der Geschichte des Europaparlaments wurde ein gehörloser Abgeordneter ins Parlament gewählt. Ádám Kósa stammt aus Ungarn. Seine Partei FIDESZ hat 14 Sitze und Kósa konnte mit Platz 12 auf der Liste einziehen.

Quelle: Monat-Oktober 2009

## AGG-Erfolg für MS-betroffene Frau

Eine an MS erkrankte Sozialarbeiterin mit einem GdB von 70 bewarb sich mit hervorragenden Zeugnissen beim Landgericht Hanau auf eine Stellenausschreibung des Landes Hessen. Bereits während ihres Studiums war sie in der Bewährungshilfe des Landgerichts Hanau tätig. Nach Eingang der Bewerbung wurde weder der Schwerbehindertenbeauftragte über die Bewerbung einer Schwerbehinderten unterrichtet, noch die Bewerberin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Stelle wurde vergeben, der Bewerberin aber nicht abgesagt. Zu Recht fühlte sich die Bewerberin wegen ihrer Behinderung diskriminiert. Nach vergeblicher außergerichtlicher Korrespondenz erhob sie vor dem Arbeitsgericht Klage gegen das Land Hessen wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das Land Hessen wurde dann zur Zahlung einer Entschädigung von 5.600,- Euro zuzüglich Zinsen verurteilt.

Quelle: MSK-Blickpunkt 3/09

## Freedom Drive 2009: Persönliche Assistenz ist Menschenrecht

Einen Appell an die Europäische Gemeinschaft, die Einrichtung von gemeindenahen Unterstützungssystemen zu fördern, um die De-Institutionalisierung in Europa zu erreichen, richteten Mitte September über 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freedom Drives an die Abgeordneten des EU-Parlaments in Straßburg. Sie fordern damit die volle Anerkennung von Persönlicher Assistenz als Menschen- und Bürgerrecht als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Bente Skansgård, Jamie Bolling, Martin Naughton übergaben bei der Veranstaltung nach der Demonstration im Europäischen Parlament die Forderungen der Freedom Driver an den Europa-Parlamentsabgeordneten Richard Howitt und den EU Parlamentspräsidenten Jerzy Burzek. Die acht Forderungen der Freedom Driver lauten wie folgt:

1. Wir fordern die Europäische Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass selbstbestimmtes Leben Priorität in der Behindertenpolitik hat, so wie es in der "Strategie der Europäischen Gemeinschaft in der Behindertenthematik", im "EU-Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen" und in Artikel 19 der "UN Konvention für die Rechte behinderter Menschen" und deren Fakultativprotokoll dargelegt ist.
2. Wir appellieren an die Europäische Gemeinschaft, weiterhin die Einrichtung von gemeindenahen Unterstützungssystemen zu fördern, um De-Institutionalisierung in Europa zu erreichen.
3. Wir fordern die volle Anerkennung von Persönlicher Assistenz als Menschen- und Bürgerrecht als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben.
4. Wir fordern die Möglichkeit, Persönliche Assistenz überall nutzen zu können. Dies gibt uns Reisefreiheit.
5. Wir fordern, dass 5 % der EU Entwicklungshilfe zur Förderung von Selbstbestimmtem Leben in Entwicklungsländern vorgesehen wird.

6. Wir fordern, dass die Europäische Gemeinschaft die UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert und das Fakultativprotokoll unterzeichnet und ratifiziert. Wir fordern, dass die Artikel in EU-Recht umgesetzt werden. Es ist obligatorisch, dass die Institutionen und Vertreter ihre Mitgliedsstaaten auffordern, die Konvention baldmöglichst in nationales Recht umzusetzen.

7. Wir fordern eine Europäische Richtlinie bezüglich Behinderung, welche die vollen Rechte behinderter Menschen in Europa wahrt und schützt.

8. Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen müssen in die Entscheidungen auf allen Ebenen der Politik involviert und zu Rate gezogen werden, sei es bei Planung, Entwurf und Umsetzung von Gesetzen und Beschlüssen.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 17.09.2009

## Deutschland vor Europäischem Gerichtshof?

Deutschland droht wegen seiner Antidiskriminierungsregeln eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Europäische Kommission in Brüssel hat einen nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Regelungen für Arbeitgeber beim Umgang mit Behinderten zum Beispiel entsprechen nicht dem geltenden EU-Recht. Die Grünen haben die neue Bundesregierung aufgefordert zu handeln, wenn sie ein teures Klageverfahren gegen Deutschland noch abwenden will. Das Gleichbehandlungsgesetz müsse ausgebaut, nicht abgebaut werden, erklärten deren Parlamentarischer Geschäftsführer Volker Beck und sein Abgeordneterkollege Markus Kurth. „Bereits einen Tag nach Amtsantritt hat Schwarz-Gelb von der EU-Kommission beim Antidiskriminierungsrecht einen Schuss vor den Bug bekommen. Deutschland muss das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) europarechtskonform ausbauen und nicht abschleifen, wie das CDU/CSU und FDP laut Koalitionsvertrag vorhaben“, so eine gemeinsame Pressemitteilung.

Deutschland wird wegen mangelhafter Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union verklagt, wenn die Bundesregierung nicht binnen zweier Monate erklärt, den Diskriminierungsschutz endlich europarechtskonform auszubauen. Die EU-Kommission moniert unter anderem mangelhaften Diskriminierungsschutz im Arbeitsrecht für Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist das Verbot der Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft lückenhaft und generell der Schutz vor diskriminierenden Kündigungen nicht gewährleistet. Zudem bemängelt die EU-Kommission die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare im Beamtenrecht.

„Jetzt muss die neue Bundesregierung handeln, wenn sie ein teures Klageverfahren gegen Deutschland noch abwenden will. In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und FDP aber das Gegenteil vereinbart“, so die Grünen. Dort heißt es, man wolle das AGG „im Hinblick auf einen möglichen Abbau von Bürokratielasten überprüfen“. Das meint nach Ansicht der Grünen im Klartext ein Zurückdrehen des Gleichstellungsrechts. Denn in der Vergangenheit hätten Union wie FDP jeden gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität generell als bürokratisch diffamiert.

kobinet-nachrichten vom 30.10.2009

## Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin,  
Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

14059 - RAin Rita Maria Brucker, Schloßstr. 37, 14059 Berlin, Tel.: 030/34704200, Fax: 030/34704209 (Verwaltungsrecht, Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg,  
Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail:  
kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de



(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430

E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de) , [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach

Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com)  
[www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de),  
[www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: [mail@ra-dr-reichert.de](mailto:mail@ra-dr-reichert.de)

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: [ra@ra-kutzner-mainz.de](mailto:ra@ra-kutzner-mainz.de) (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

61440 - RA Oliver Kestel, Marxstr. 22, 61440 Oberursel, Tel.: 06171/57590, Fax: 06171/580033, mail: [RAOliver.Kestel@web.de](mailto:RAOliver.Kestel@web.de), [www.rechtsanwalt-kestel.de](http://www.rechtsanwalt-kestel.de) (Betreuungsrecht, Heimrecht, Erbrecht, Strafrecht - Schwerpunkt bei Menschen mit Lernschwierigkeiten)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitsbermodell) (Stand: 27. Oktober 2009)

## Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Elke, Mulfingen - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herold Familie, Tann - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen - Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtlingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Versehrtensportverein "Medizin" Plauen – Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz (Stand: 28. Oktober 2009)